

Vergleichsvereinbarung

zwischen

der **Deutsche Balaton Aktiengesellschaft**, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,
vertreten durch den Aufsichtsrat, dieser vertreten durch die Aufsichtsratsmitglieder Wilhelm K.
Thomas Zours, Philip Andreas Hornig und Dr. Burkhard Schäfer,

und

Herrn **Jörg Janich**, Stipsstraße 23, 89537 Giengen

Vorbemerkung

Herr Janich wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 29.06.2007 für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2012 zum Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft bestellt. Mit Schreiben vom 02.03.2011 wurde gegenüber Herrn Janich seine Abberufung als Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton AG mitgeteilt und fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund erklärt. Mit Schreiben vom 13.07.2011 wurde erneut die Kündigung des Anstellungsverhältnisses erklärt.

Nach Ausspruch der Kündigungen wehrte sich Herr Janich hiergegen im Klagewege vor dem Landgericht Heidelberg. Er beantragte festzustellen, dass die Kündigungen das Anstellungsverhältnis nicht beendet hätten. Außerdem verlangte er Zahlung einer Vergütung in Höhe von 466.192,02 Euro nebst Zinsen.

Die Deutsche Balaton AG beantragte die Klage von Herrn Janich abzuweisen. Außerdem erhob sie Widerklage auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 1.717.381,16 Euro sowie auf Auskunft über Wertpapiergeschäfte und Beteiligungen aus der Zeit von Herrn Janich als Vorstand der Deutsche Balaton AG.

Den Kündigungen des Anstellungsverhältnisses und der Widerklage lagen verschiedene Sachverhalte zugrunde, von denen die folgenden bis zum Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung noch nicht erledigt waren und die zwischen den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterschiedlich bewertet werden.

1. Darlehen Farhand

1.1 Vortrag der Gesellschaft

Mit notarieller Urkunde vom 11.07.2006 errichtete die Deutsche Balaton AG gemeinsam mit Herrn Fathollah Farhand und weiteren Beteiligten die CARUS AG. Die Deutsche Balaton AG

sollte 990.000 Aktien zu einem Ausgabebetrag von 1,00 Euro auf den Inhaber lautenden Stückaktien übernehmen. Herr Farhand sollte 800.000 Aktien zum gleichen Ausgabebetrag übernehmen. Anlässlich der Gründung der CARUS AG ist Herrn Farhand mit Vertrag vom 28.10./20.11.2006 ein Darlehen in Höhe von bis zu 600.000 Euro gewährt worden. Die Deutsche Balaton AG hat hierauf Darlehensleistungen in Höhe von insgesamt 330.000 Euro erbracht. Mit Wirkung zum 15.05.2009 wurde dieses Darlehen gekündigt. Statt der Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen wurden weitere Darlehensverträge mit Herrn Farhand abgeschlossen. Die Summe der an Herrn Farhand neu gewährten Darlehen belief sich auf insgesamt 391.341,37 Euro, bestehend aus einem Darlehen über einen Nennbetrag in Höhe von 339.764,38 Euro und einem Darlehen über einen Nennbetrag in Höhe von 51.576,99 Euro nebst Abschlussgebühr in Höhe von 3.181,26 Euro. Da die Deutsche Balaton AG einen Betrag in Höhe von € 200.000,00 aufgrund einer Kapitalherabsetzung der CARUS AG erhielt, wurde dieser Betrag auf das Darlehen mit Nennbetrag in Höhe von 339.764,38 angerechnet. Der Nennbetrag dieses Darlehens hat sich somit auf 139.764,39 Euro reduziert. Hinzu kommt jedoch ein Betrag in Höhe von 37.564,63 Euro an Zinsen. Das Darlehen mit Nennbetrag in Höhe von 51.576,99 Euro nebst Bearbeitungsgebühr und Zinsen valutierte zum 31.12.2011 mit 70.300,59 Euro. Per 31.12.2011 bestand eine Forderung gegen Herrn Farhand in Höhe von 247.611,60 (139.764,39 Euro + 37.546,63 Euro + 70.300,59 Euro).

Die Darlehensforderungen sind uneinbringlich. Herr Farhand hat mittlerweile eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erstellt. Werthaltige Sicherheiten für die Darlehensforderungen der Deutsche Balaton AG existieren nicht. Zwar steht der Deutsche Balaton AG noch ein Pfandrecht an den 240.000 von Herrn Farhand gehaltenen Aktien zu. Das Pfandrecht ist jedoch nicht werthaltig. Auch die Bürgschaft des Sohnes von Herrn Farhand ist wertlos, weil der Sohn mittlerweile verstorben ist und der Nachlass überschuldet ist. Die Deutsche Balaton AG hat somit per 31.12.2011 einen Forderungsausfall in Höhe von 247.611,60 Euro.

Nach Ansicht der Deutsche Balaton AG ist der Forderungsausfall in Höhe von 247.611,60 Euro auf die Neuausreichung der Darlehen an Herrn Farhand zurückzuführen. Die als Sicherheit bestellten Aktien sind wertlos.

1.2 Vortrag Herr Janich

Nach Ansicht von Herrn Janich verfügte weder Herr Farhand noch dessen Sohn im Jahre 2009 über nennenswerte Vermögensgegenstände, die eine Begleichung der Verbindlichkeiten aus den Darlehensverträgen ermöglicht hätte. Wirtschaftlich habe es sich nur um die Fortführung des von seinem Vorgänger gewährten Darlehens gehandelt. Außerdem habe er keine Kenntnis über die unseriösen Geschäftspraktiken in der CARUS AG gehabt.

1.3 Einschätzung des Gerichts

Das Landgericht Heidelberg gab in der mündlichen Verhandlung am 22.01.2013 zu erkennen, dass offen sei, ob bei Verwertung der Sicherheiten im Jahre 2009 der von der Deutsche Balaton AG geltend gemachte Schaden nicht eingetreten wäre. Insbesondere sei nicht nachgewiesen, dass die Aktien zu diesem Zeitpunkt noch verwertbar gewesen seien. Insoweit sei die Kausalität des Verhaltens von Herrn Janich für den eingetretenen Schaden noch fraglich. Andererseits sei jedoch nicht zu erklären, warum die Deutsche Balaton erst so spät gegen die Missstände bei der CARUS AG eingegriffen habe.

2. Cigma Metals/Copperbelt

2.1 Vortrag der Gesellschaft

Am 27.01.2010 war die Deutsche Balaton AG mit 274.300 Aktien an der Cigma Metals beteiligt. Zu etwa diesem Zeitpunkt wurde die kasachische Tochtergesellschaft der Cigma Metals, die das Hauptprojekt, nämlich das Kupfer-/Goldvorkommen in Kasachstan beinhaltete, auf die Copperbelt AG mit Sitz in Basel (Schweiz) übertragen. Zum Ausgleich für den Abgang des wesentlichen Vermögensgegenstands in der Cigma Metals wurde den Aktionären der Cigma Metals im Wege eines Bezugsrechts Aktien der Copperbelt AG zum Vorzugspreis von 0,05 CHF im Verhältnis 1:1 angeboten. Auf eine am 27.01.2010 gehaltene Aktie der Cigma Metals konnte somit eine Aktie der Copperbelt AG zum Preis von 0,05 CHF bezogen werden. Gemäß dem Bezugsangebot hatte die Deutsche Balaton AG das Recht, 274.300 Aktien der Copperbelt AG zu 0,05 CHF je Aktie, also insgesamt 13.714 CHF zu übernehmen, was 11.429,00 Euro entsprechen hätte. Herr Janich hat diese Bezugsrechte nicht für die Deutsche Balaton AG ausgeübt. Am 30.08.2011 wurde eine Kapitalerhöhung zu 0,50 CHF bei der Copperbelt AG platziert.

Nach Ansicht der Deutsche Balaton AG ist ihr durch die Nichtausübung des Bezugsrechts ein Schaden in Höhe von 123.435 CHF entstanden, den Herr Janich zu vertreten hat. Hätte die Deutsche Balaton AG damals von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht, wäre ihr der Wert der Copperbelt-Aktien zugeflossen. Diese hätten mindestens einen Wert von 0,50 CHF je Aktie gehabt. Unter Berücksichtigung eines Einstandspreises in Höhe von 13.715 CHF (= 274.300 Aktien x 0,05 CHF pro Aktie) und einem fiktiven Veräußerungserlös in Höhe von 137.150 CHF (= 274.300 Aktien x 0,50 CHF pro Aktie) ist der Deutsche Balaton AG ein Schaden in Höhe von 123.400 CHF entstanden, was beim Schlusskurs am 30.08.2011 von 1,1839 (CHF – Euro) einen Betrag in Höhe von 104.231,78 Euro entsprechen hätte.

2.2 Vortrag Herr Janich

Nach Ansicht von Herrn Janich beinhaltete das Bezugsrecht aus ex ante Sicht keine außerordentlich günstige Geschäftschance. Außerdem sei der Kurs der Cigma Metals seit Anfang 2010 um 0,40 Euro auf nunmehr 0,001 Euro gesunken. Andere Marktteilnehmer hätten sich sehr

negativ über die Aktie geäußert. Daher sei nicht vorwerfbar, dass er das Bezugsrechtsangebot nicht für die Deutsche Balaton AG angenommen habe.

2.3 Einschätzung des Gerichts

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22.01.2013 gab das Landgericht Heidelberg zu erkennen, dass es Zweifel an einem Sorgfaltsverstoß habe. Nach bisherigem Vortrag sei die Ausübung der Bezugsrechte nicht zwingend die einzige Alternative für Herrn Janich als Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton AG gewesen.

3. Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe durch die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG

3.1 Vortrag der Gesellschaft

Bei Eintritt von Herrn Janich in den Vorstand der Deutsche Balaton AG hatte diese an die Fortuna Maschinenbau Holding AG ein Darlehen in Höhe von 2.530.902,10 Euro ausgereicht. Ohne Einhaltung der Regelung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Deutsche Balaton AG (vgl. § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG), wonach Geschäfte, deren Investitionsvolumen 3 Millionen Euro übersteigen, der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, reichte Herr Janich verschiedene weitere Darlehen in Höhe von 1.400.000,00 Euro von der Deutsche Balaton AG an die Fortuna Maschinenbau Holding AG aus, von denen die Fortuna Maschinenbau Holding AG jedoch 867.828,76 Euro an die Deutsche Balaton AG zurückzahlte. Werthaltige Sicherheiten wurden für die von Herrn Janich ausgereichten Darlehen nicht bestellt. Der Abfluss der zusätzlichen Darlehensvaluta führte zu einer Liquiditätssituation, in der die Deutsche Balaton AG bei dem Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe durch die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG finanzielle Mittel in Höhe von 1 Million Euro der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG nicht mehr in voller Höhe, wie in einer Aktionärsvereinbarung zwischen den Aktionären der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG vorgesehen, zur Verfügung stellte. Aufgrund dessen mussten u. a. Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro für den Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe durch zwei externe Dritte bereit gestellt werden, um den attraktiven Kauf der Papierwerke Lenk-Gruppe durch die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG durchführen zu können. Das Gesamtinvestment der externen Dritten belief sich auf 200.000,00 Euro. Hiervon entfielen 50.000,00 Euro auf den Kauf von Aktien an der Papierwerke Lenk AG. Diese Aktien wurden später zurück gekauft. Für den Rückkauf dieser Aktien wandte die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG einen Betrag in Höhe von 972.350,00 Euro auf. Hätte die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG bei Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe selbst über ausreichende Liquidität verfügt, hätten 922.350,00 Euro weniger aufgewendet werden müssen. Da die Deutsche Balaton AG mit 70% an der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG beteiligt war, entfällt von diesem Differenzbetrag in Höhe von 922.350 Euro ein Betrag in Höhe von € 645.645,00 Euro auf die Deutsche Balaton AG. Nach Ansicht der Deutsche Balaton AG stellt der Betrag in Höhe von 645.645,00 ein Schaden dar, der kausal auf die Nichtbeachtung des Katalogs über die zustimmungspflichtigen Geschäfte

zurückzuführen ist. Der Aufsichtsrat hätte der Gewährung von weiteren Darlehen an die Fortuna Maschinenbau Holding AG nicht zugestimmt. Hätte Herr Janich die weiteren Darlehen nicht an die Fortuna Maschinenbau Holding AG, sondern der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG gewährt, hätte die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG den Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe ohne externe Dritte finanziert.

3.2 Vortrag Herr Janich

Herr Janich behauptet, der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte sei ihm nicht bekannt gewesen. Dagegen sei dem Aufsichtsrat die Ausreichung der weiteren Darlehen an die Fortuna Maschinenbau Holding AG bekannt gewesen und nie beanstandet worden. Außerdem habe es sich bei den Darlehensausreichungen um eine Umschuldung von Darlehen gehandelt, die bereits vor seiner Amtszeit ausgereicht worden waren. Für jene Darlehen seien seinerzeit ebenso wenig Sicherheiten bestellt worden. Die Entscheidung, externe Dritte beim Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe hinzuzuziehen, sei nicht der Liquiditätssituation sondern einer strategischen Entscheidung geschuldet gewesen. Außerdem hätten die Anteile von den externen Dritten nicht zurück gekauft werden müssen.

3.3 Einschätzung des Gerichts

Das Landgericht Heidelberg hatte in der Sitzung am 22.01.2013 Zweifel geäußert an der Kausalität zwischen der Nichtbeachtung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte einerseits und der Liquiditätssituation der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG beim Erwerb der Papierwerke Lenk-Gruppe andererseits.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien zur Beilegung des anhängigen Rechtsstreits folgendes:

§ 1 Vergleichszahlung

Herr Janich zahlt an die Deutsche Balaton AG

82.500,00 Euro

(in Worten: zweiundachtzigtausendfünfhundert Euro komma null null).

§ 2 Vergütung und sonstige Ansprüche

Die Deutsche Balaton AG schuldet Herrn Janich keinerlei Vergütung mehr und Herr Janich hat keine Ansprüche mehr gegen die Deutsche Balaton AG, sofern diese Ansprüche nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung niedergelegt sind.

§ 3 Auskunft

Die Deutsche Balaton AG verzichtet auf die Auskunft über sämtliche in der Zeit vom 01.01.2008 bis zum 02.03.2011 getätigten Wertpapier-Geschäfte (sowohl Erwerb als auch Veräußerung von Wertpapieren) und über in diesem Zeitraum erworbene Beteiligungen an solchen Gesellschaften, an welchen auch die Deutsche Balaton AG beteiligt ist.

§ 4 Gerichtsverfahren

Die Deutsche Balaton AG und Herr Janich verpflichten sich, ihre Anträge in dem Verfahren vor dem Landgericht Heidelberg, AZ: 11 O 19/11 KfH für erledigt zu erklären und zu beantragen, dass die Kosten des Verfahrens (gerichtliche und außergerichtliche Kosten) gegeneinander aufgehoben werden.

§ 5 Abgeltung

Mit der Erfüllung dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien hinsichtlich der bekannten Umstände der Vorstandstätigkeit von Herrn Janich abgegolten. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche der Deutsche Balaton AG, über die bereits ein Vertrag mit Herrn Janich geschlossen wurde oder über die Herr Janich ein volles Anerkenntnis abgegeben hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend diesen Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf vertragliche Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Außerdem ist das Zustimmungsbedürfnis gemäß nachfolgender **Ziffer 6.4** zu beachten.
- 6.2 Wegen der weiteren im Verfahren vor dem Landgericht Heidelberg anhängigen Schadensersatzansprüche hat Herr Janich ein Anerkenntnis über den vollen von der Gesellschaft geforderten Schadensersatzbetrag abgegeben. Eine Ungewissheit, die durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt werden könnte, besteht hinsichtlich jener anderen Pflichtverletzungen nicht. Diese sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Vergleichs. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung versichern, dass der vorliegende Vergleich auch ohne das Anerkenntnis abgeschlossen worden wäre.
- 6.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke

aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- 6.4 Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist abhängig davon, dass die Hauptversammlung der Deutsche Balaton AG dem Abschluss zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals der Deutsche Balaton AG erreicht, zur Niederschrift Widerspruch erklärt. Sollte ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung innerhalb der Anfechtungsfrist des § 246 AktG durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen angegriffen werden, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vergleich berechtigt, um eine ggf. jahrelange Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Das Rücktrittsrecht kann nur hinsichtlich des vollständigen Vergleichs, nicht hinsichtlich einzelner Regelungen ausgeübt werden. Stimmt die Hauptversammlung nicht wirksam zu, ist der Vergleich in allen seinen Regelungen hinfällig. Die Parteien werden den Inhalt dieses Vergleichs dann nicht in das Verfahren 11 O 19/11 KfH einführen und daraus keine Argumente herleiten.

Ort, Datum

Wilhelm K. Thomas Zours

Ort, Datum

Philip Andreas Hornig

Ort, Datum

Dr. Burkhard Schäfer

Ort, Datum

Jörg Janich